

Einkaufsbedingungen der PREZIEHS GmbH & Co. KG

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen werden Inhalt dieses Vertrages und gelten ausschließlich.
2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, dies inkludiert keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten.
3. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen.
4. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§2 Angebot des Lieferanten

1. Bemusterungen, Besuche und Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Angebot exakt an unsere schriftliche Anfrage zu halten. Auf Abweichungen von dieser weist der Lieferant ausdrücklich hin.

§3 Bestellung des Käufers

1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
2. Erfolgt von uns ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages in Form einer Bestellung, so ist diese Bestellung vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Geht uns innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum keine derartige Bestätigung zu, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
3. Der Lieferant prüft jede Bestellung unverzüglich auf Vollständigkeit, feststellbare Fehler und Unklarheiten sowie Eignung bzgl. der von uns angegebenen Verwendung und zeigt uns notwendige Änderungen oder Präzisierungen unverzüglich an.

§4 Versand und Lieferung

1. Der Lieferant steht für die Einhaltung des verbindlichen Liefertermins ein. Maßgeblich ist der in der Bestellung angegebene Liefertermin. Dieser gilt als erfüllt, sofern die Ware nebst sämtlichen Begleitdokumenten i.S.d. § 5 Abs.5 spätestens am Liefertermin innerhalb der Geschäftszeiten an unserem Geschäftssitz eingeht, sofern kein anderer Lieferort vereinbart wurde.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinaus zu schieben oder nach angemessener Frist, wenn unser Interesse an der Lieferung erheblich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, hat der Lieferant das Recht, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft i.S.d. § 376 HGB, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Sämtliche im Zuge des Transportes entstehende Kosten einschließlich der Kosten für die Verpackung, Versicherungen, Maut und sämtliche sonstigen Nebenkosten und Zuschläge trägt der Lieferant. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gilt Lieferung DDP gemäß Incoterms 2010 frei Erfüllungsort. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

§5 Qualität und Warenannahme

1. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware vorgelegten und zum Vertragsinhalt gewordenen Pflichtenheften, einschlägigen Normen, geltenden Vorschriften und Bestimmungen sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht.
2. Wir sowie die von uns beauftragten Personen sind berechtigt, die Warenannahme zu verweigern, sofern die Ware ohne Versandpapiere/ Lieferscheine oder ohne Angabe unserer Bestell- und Artikelnummer bei uns eingeht und soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er dieses Versäumnis nicht zu vertreten hat.
3. Wir prüfen erhaltene Waren und Leistungen innerhalb angemessener Frist und behalten uns im Beanstandungsfall vor, die durch Prüfung und sonstige im Zusammenhang mit dem Beanstandungsfall anfallenden Kosten an den Lieferanten weiter zu belasten. Die Rüge gilt als rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
4. Im Bezug auf Abmessungen, Gewichte und Stückzahlen gelten die von uns im Zuge der Wareneingangskontrolle ermittelten Angaben.
5. Bei der Bestellung angeforderte Zeugnisse, Datenblätter, Prüfblätter oder sonstige Dokumente sind mit den Waren anzuliefern. Die Ware gilt als eingegangen i.S.d. § 5 Abs.3, wenn sämtliche angeforderten Dokumente vorliegen.

§6 Preise, Rechnung und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten vereinbarte Preise einschließlich sämtlicher Kosten i.S.d. § 4 Abs.5.
2. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe gesondert auszuweisen.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestell- und Artikelnummer angeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

§7 Abtretung und Aufrechnung von Forderungen

1. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfange zu.
2. Es ist dem Lieferanten verboten, mit bestehenden Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§8 Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Etwaige dadurch für uns entstehende Aufwendungen, wie etwa Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Lieferant. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde oder die gesetzliche Regelung eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht.

§9 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs.1 ist der Lieferant

auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§10 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.
5. Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§11 Dokumente

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung des § 10 Abs. 4.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, in allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigen Zuschriften unsere Bestell- und Artikelnummern anzugeben; unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§12 Warenursprung

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich gegenteiliges vermerkt ist.

§13 Datenschutz

Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass uns bekannt gegebene personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen abgelegt, gespeichert und weiter gehend genutzt werden.

§14 Patentrechte und Schutzrechte Dritter

1. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung und/ oder Benutzung der gelieferten Waren ein Patent oder ein sonstiges gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern er nicht nachweist, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
2. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten und deren Abwehr entstehen.
3. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen bzgl. dieser Ansprüche zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
4. Die Verjährungsfrist für die Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§15 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und / oder multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf v. 11.04.1980 Anwendung.

§16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und uns ergebende Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, sofern der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuch (HGB) ist. Darüber hinaus sind wir jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.
2. Als Verhandlungssprache wird die deutsche Sprache festgelegt.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bedingung tritt die Regelung, die der unwirksamen Bedingung in ihren Wirkungen am ehesten entspricht.